Abschnitt 14 — Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

- Art. 52 Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wird wie folgt abgeändert:
 - 1. Die Wörter "Artikel 1325" werden durch die Wörter "Artikel 8.20" ersetzt.
 - 2. Die Wörter "privatschriftliche Urkunde" werden durch das Wort "Privaturkunde" ersetzt.

 $Abschnitt\ 15 - Abänderung\ des\ Gesetzes\ vom\ 3.\ August\ 2012$ über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor

- **Art. 53 -** In Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor, ersetzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter "Artikel 1328" durch die Wörter "Artikel 8.22" ersetzt.
- Abschnitt 16 Abänderung des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen
- Art. 54 In Artikel 271/8 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter "Artikel 1328" durch die Wörter "Artikel 8.22" ersetzt.

Abschnitt 17 — Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen

Art.~55- In Artikel $64\ \S~1$ Absatz 3 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen werden die Wörter "Artikel 1328" durch die Wörter "Artikel 8.22" ersetzt.

(...

KAPITEL 5 — Aufhebungsbestimmungen

- Art. 73 In Buch 3 Titel 3 des früheren Zivilgesetzbuches wird Kapitel 6 mit den Artikeln 1315 bis 1369 aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 1321, 1338, 1339 und 1340.
- Art. 74 Das Gesetz vom 29. April 2013 über die von den Rechtsanwälten der Parteien gegengezeichneten Privaturkunden wird aufgehoben.

KAPITEL 6 — Inkrafttreten

Art. 75 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Artikel 8.15 Absatz 2 von Buch 8, eingefügt durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes, tritt jedoch erst an dem in Artikel 26 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen vorgesehenen Datum in Kraft und Artikel 8.26 § 1 Nr. 1 Absatz 2 desselben Buches tritt erst an dem in Artikel 26 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Datum in Kraft.

Artikel 8.22 Nr. 3 von Buch 8, eingefügt durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes, ist nur auf Ereignisse anwendbar, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, wie in Absatz 1 des vorliegenden Artikels angegeben, stattfinden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister der Justiz
K. GEENS
Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/44139]

5 MEI 2019. — Wet houdende wijziging van het Strafwetboek, teneinde meer in te zetten op alternatieve maatregelen bij de beteugeling van door racisme of xenofobie ingegeven delinquentie, en in verband met discriminatie herhaling doeltreffender tegen te gaan. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 5 mei 2019 houdende wijziging van het Strafwetboek, teneinde meer in te zetten op alternatieve maatregelen bij de beteugeling van door racisme of xenofobie ingegeven delinquentie, en in verband met discriminatie herhaling doeltreffender tegen te gaan (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/44139]

5 MAI 2019. — Loi portant modification du Code pénal afin de favoriser les mesures alternatives dans la prise en charge de la délinquance inspirée par le racisme ou la xénophobie et de mieux lutter contre la récidive en matière de discrimination. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 5 mai 2019 portant modification du Code pénal afin de favoriser les mesures alternatives dans la prise en charge de la délinquance inspirée par le racisme ou la xénophobie et de mieux lutter contre la récidive en matière de discrimination (*Moniteur belge* du 28 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2020/44139]

5. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Förderung alternativer Maßnahmen zur Ahndung von rassistisch oder xenophob motivierter Kriminalität und die wirksamere Bekämpfung von Rückfällen im Bereich Diskriminierung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Förderung alternativer Maßnahmen zur Ahndung von rassistisch oder xenophob motivierter Kriminalität und die wirksamere Bekämpfung von Rückfällen im Bereich Diskriminierung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

5. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Förderung alternativer Maßnahmen zur Ahndung von rassistisch oder xenophob motivierter Kriminalität und die wirksamere Bekämpfung von Rückfällen im Bereich Diskriminierung

PHILIPPE, König der Belgier, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

- Artikel 1 Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.
- **Art. 2 -** In Artikel *37quinquies* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. April 2002, umnummeriert durch das Gesetz vom 7. Februar 2014, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, wird § 4 durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Im Fall einer Verurteilung auf der Grundlage der Strafbestimmungen der Gesetze vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und vom 22. Mai 2014 zur Bekämpfung des Sexismus im öffentlichen Raum und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf die Unterstrafestellung der diskriminierenden Handlung kann das Gericht Hinweise geben, damit der Inhalt der Arbeitsstrafe jeweils in Zusammenhang steht mit der Bekämpfung von Rassismus oder Xenophobie, Diskriminierung, Sexismus beziehungsweise Negationismus und somit das Risiko der Wiederholung ähnlicher Straftaten begrenzt wird."

Art. 3 - In Artikel 37octies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, wird § 4 durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Im Fall einer Verurteilung auf der Grundlage der Strafbestimmungen der Gesetze vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes, vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung, vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und vom 22. Mai 2014 zur Bekämpfung des Sexismus im öffentlichen Raum und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf die Unterstrafestellung der diskriminierenden Handlung kann das Gericht Hinweise geben, damit der Inhalt der autonomen Bewährungsstrafe jeweils in Zusammenhang steht mit der Bekämpfung von Rassismus oder Xenophobie, Diskriminierung, Sexismus beziehungsweise Negationismus und somit das Risiko der Wiederholung ähnlicher Straftaten begrenzt wird."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz K. GEENS